

# Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines neuen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes Baden-Württemberg (WTPG-E).

## 1. Vorbemerkung

Die Initiativen und Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften haben sich intensiv mit der von der grün-roten Landesregierung geplanten Novellierung des Landesheimgesetzes auseinandergesetzt. Schon zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens stimmten sie ihre Position untereinander ab, brachten sich in vielfältiger Weise in Gespräche sowohl mit dem zuständigen Ministerium als auch mit Landtagsabgeordneten ein und legten ein **Positionspapier** vor, in dem bundesweite Erfahrungen mit der heimrechtlichen Regulierung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ebenso Eingang fanden, wie die praktischen Erfahrungen der Initiativen und Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg.

## 2. Fachpolitische Erwartungen an das WTPG

In dieser Stellungnahme wird der nunmehr vorliegende Kabinettsentwurf des Wohn-, Teilhabe-, und Pflegegesetzes gewürdigt und werden Vorschläge formuliert, wie die Novellierung des Landesrechtes für eine verantwortliche Unterstützung und Stärkung, sowie verlässliche Flankierungen von ambulant betreuten Wohngemeinschaften genutzt werden kann. Die Erwartungen an die Novellierung des Landesheimgesetzes sind hoch: Zahlreiche Bürgermeister, Initiativen aber auch Träger von Einrichtungen der Alten- und Behindertenhilfe haben sich auf den Weg gemacht, die Planung ambulant betreuter Wohngemeinschaften voranzutreiben, Investoren zu gewinnen, Bürgerinnen und Bürger zu beteiligen und Erwartungen in der Bürgerschaft zu wecken, dass es in absehbarer Zeit eine kleinräumig ausgerichtete ambulant betreute Wohngruppe geben wird.

Die Initiativen und Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sehen die Bemühungen und den politischen Willen der grün-roten Landesregierung, die immer resonanzfähiger werdenden ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg zu fördern. Baden-Württemberg ist konzeptionell in der Entwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Bundesrepublik führend, empirisch eines der Schlusslichter, soweit es um die Verankerung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in der Infrastruktur geht. Der immer wieder dokumentierte politische Wille, ambulant betreute Wohngemeinschaften, etwa nach dem Freiburger-Modell wie in Eichstetten im Adlergarten realisiert, zu (be)fördern weckt die Erwartungen, dass mit dem WTPG klare, förderliche und auf eine Gesamtverantwortung der Entwicklung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften ausgerichtete Konzeption verfolgt wird und selbstorganisierte Wohngemeinschaften nicht nur als Randerscheinung oder Nischenkonzept behandelt werden.



### 3. Nachjustierungsbedarf

Die Initiativen und Träger ambulant betreuter Wohngemeinschaften in Baden-Württemberg sehen das Bemühen in dem Gesetzesentwurf, sind aber gleichzeitig davon überzeugt, dass der vorgelegte Kabinettsentwurf der Nachjustierung bedarf. Der Nachjustierungsbedarf hängt im Wesentlichen mit folgenden fünf Aspekten zusammen.

- 1) Der Gesetzesentwurf sieht vor, selbstorganisierte Wohngemeinschaften, in denen die Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt wird, § 2 Abs. 3 WTPG-E, von der Geltung des Landesheimrechtes auszunehmen. Mit dieser Regelung wird den Wünschen Rechnung getragen, ambulant betreute Wohngemeinschaften nicht durch heimrechtliche Vorschriften zu behindern. Die *Kombination von Selbstorganisation und Selbstbestimmung* wird in der Regelung allerdings auf problematische Weise verknüpft. Für die Selbstorganisation sollten klare Anforderungen formuliert werden, um zu verhindern, dass die Vorschrift zur *Umgehung der Anwendung des Landesheimrechtes* genutzt wird. Auf die „hybride Organisation“ wird indirekt Bezug genommen, sie wird allerdings nicht präzise ausbuchstabiert. Die *Gewährleistung der Selbstbestimmung* ist nach der Behindertenrechtskonvention (BRK) aber auch gem. Art 2 Abs. 1 GG für alle Menschen überall zu gewährleisten, auch und gerade in Heimen und bei vulnerablen Personen. In sofern erscheint und das Abstellen auf die Gewährleistung der Selbstbestimmung zur Privilegierung von Wohnformen nicht geeignet und BRK widrig.
- 2) Die Regelung in § 2 Abs. 3 WTPG-E geht von dem dauerhaften Bestand der Selbstorganisation ambulant betreuter Wohngemeinschaften aus. Hierin liegt ein ernstzunehmendes Problem: Eine ambulant betreuten Wohngemeinschaft, die selbstorganisiert startet, kann, wenn die hinter der WG stehenden Bürgerinnen und Bürger nicht mehr in der Lage sind, die Selbstorganisation zu gewährleisten oder/und sich die WG zunehmend professionalisiert in eine Träger betriebene übergehen. In diesem Fall würde sie nach den im WTPG-EW vorgesehenen Regelungen unter das Landesheimrecht fallen und als stationäre Einrichtung gelten, sobald die Platzzahl von acht überschritten wird. Damit wäre der Fortbestand von *selbstorganisierten Wohngruppen* mit einer Platzzahl von mehr als acht nicht gewährleistet.
- 3) Wohngemeinschaften sind fragile Gebilde. Sie verlangen nach hohem Engagement und Fachkunde, wenn sie in verantwortlicher Weise betrieben werden sollen. Ein Blick auf die bundesweite Landschaft ambulant betreuter Wohngemeinschaften lässt in hochproblematischer Weise Substandards und Formen unverantwortlichen Betriebes von Wohngemeinschaften erkennen. Es wird daher eine *präventive Anzeigepflicht* für alle und eine Verankerung eines Beratungsanspruches für Initiativen, die Einrichtungen außerhalb des Landesheimrechtes betreiben wollen, für notwendig erachtet. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich Wohngruppen ohne echte Selbstorganisation unbemerkt etablieren.



Stiftung Liebenau



Die Anzeigepflicht wurde bereits in einer Reihe von Bundesländern eingeführt und wird aktuell auch im Rahmen der Evaluation des LWTG Rheinland-Pfalz empfohlen. Eine Anzeigepflicht würde darüber hinaus einer Regelung der selbstorganisierten Wohngemeinschaften im WTPG einen Regelungsgehalt geben, der ihr im jetzt vorliegenden Entwurf fehlt.

- 4) Wohngemeinschaften etablieren sich als kleinräumige Versorgungsformen in besonderer Weise für Menschen mit Demenz. Sie sind häufig in ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt und benötigen einen gesetzlichen Betreuer. Die Praxis der Betreuungsgerichte kennt nicht selten die Einrichtung einer Betreuung für alle Angelegenheiten - für die Vermögenssorge, Gesundheitsangelegenheiten und Aufenthaltbestimmung - was dieser gleichkommt. Der Entwurf des WTPG sieht vor, dass von den selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften die WGs ausgenommen sind, die Personen aufnehmen, die bereits bei Einzug unter „vollständiger rechtlicher Betreuung“ stehen. Die Formulierung entspricht nicht dem Sprachgebrauch des Betreuungsrechtes, üblicherweise heißt es: „rechtliche Betreuungen für alle Angelegenheiten“. In jedem Fall werden durch diese Regelung, die erkennbar auf den Unterfall von Wachkomapatienten und deren Versorgung in Wohngemeinschaften zielt, Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz potentiell von der heimrechtlichen Privilegierung (keine Anwendung des WTPG) ausgeschlossen. Ebenso problematisch erscheint der vorgesehene Ausschluss von kognitiv stark eingeschränkten Personen, sowohl aus dem Bereich geistig Behinderter, als auch dem Kreis der Menschen mit Demenz. Gerade für diese Personengruppe sind aber Wohngruppen häufig besonders interessant. Der Regelungsvorschlag hat erhebliche Irritationen ausgelöst. Er ist verbunden mit der oben bereits problematisierten Verbindung von Selbstorganisation und Gewährleistung der Selbstbestimmung. Eine offenbar ins Gespräch gebrachte Abschwächung der Anforderungen durch die Vorlage von Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen der künftigen Bewohnerinnen begegnet sowohl rechtlich als auch fachlich durchgreifenden Bedenken und benachteiligt die Personen, die bewusst auf eine Vorsorgevollmacht verzichten und auf die rechtliche Betreuung zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung setzen. Die Regelung des § 2 Abs. 3 Ziff 5 WTPG-E sollte ersatzlos gestrichen und ersetzt werden, durch die Pflicht zur Vorlage einer Konzeption der Wohngemeinschaft im Rahmen des vorgeschlagenen Anzeigeverfahrens, in der dargelegt werden muss, wie die Selbstbestimmung in der Wohngemeinschaft gefördert wird.
- 5) Lange und intensiv diskutiert wurde bereits im Vorfeld der Vorlage des Kabinettsentwurfes des WTPG-E die Höchstgrenze für die *Platzzahl von ambulant betreuten Wohngruppen*. Der Gesetzesentwurf sieht nun vor, dass die ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die unter das neue Heimrecht fallen, die Zahl von acht Bewohnern nicht überschreiten dürfen. Damit wurde u.a. die Kompatibilität mit dem Bauordnungs- und Brandschutzrecht hergestellt. Die Harmonisierung von Heim- und Bauordnungsrecht ist auch für die Betreiber von Interesse. Die Zahl acht als unverrückbare Höchstgrenze ist problematisch. Die etablierten selbstorganisierten WGs in Baden-Württemberg (etwa nach dem Freiburger Modell (Eichstetten, Woge, WEGE) oder Ostfildern (Lichtblick) haben meist mehr als acht Bewohnerinnen und Bewohner.



Stiftung Liebenau



Sie werden gerade für Bewohner mit Sozialhilfebedarf schwer zugänglich, da sich die Kosten deutlich erhöhen. Daher erscheint die Anhebung der Obergrenze auf die Zahl zwölf, respektive eine Flexibilisierung der Obergrenze notwendig, wenn man auch in der Zukunft und nicht nur im Rahmen des Bestandschutzes wie vorgesehen, Wohngruppen in wirtschaftlich tragfähiger und auch für Sozialhilfeberechtigte zugänglicher Weise ermöglichen will. Es sollte in jedem Fall vorgesehen werden, dass außerhalb von Erprobungsregelungen auch größere Einrichtungen als selbstorganisierte Wohngemeinschaften qualifiziert werden können. Die vorliegenden umfangreichen Forschungsergebnisse zu selbstorganisierten Wohngemeinschaften lassen auch bezogen auf höhere Platzzahlen keinen weiteren *Evaluationsbedarf* erkennen.

Die Initiativen und Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Baden Württemberg möchten der Landesregierung Mut machen, die Ermöglichung der national und international beachteten und von der Bevölkerung positiv aufgenommenen neuen Versorgungsform der ambulant betreuten Wohngemeinschaften entschieden und verantwortlich zu befördern und entsprechenden Gestaltungswillen zu zeigen. Es fehlt für ambulant betreute Wohngemeinschaften, insbesondere den in geteilter Verantwortung betriebenen, an verlässlichen Rahmenbedingungen. Den Initiativen und Trägern von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind Gefahren der Dereregulierung und Öffnung heimrechtlicher Tatbestände bekannt. Die Initiativen und Träger ambulant betreuer Wohngemeinschaften sehen auch die rechtliche Gemengelage des Heimrechtes etwa mit sozialleistungs- und bauordnungsrechtlichen Fragen. Es ist eine konzeptionelle und rechtlich anspruchsvolle Aufgabe, verantwortliche Rahmenbedingungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften zu schaffen. Die grün-rote Landesregierung sollte nach den ausgesprochen restriktiven Regelungen im noch geltenden Landesheimgesetz den Weg frei machen, für eine verantwortliche aber auch dynamische Infrastrukturentwicklung, die gerade das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern und der Kommunen würdigt und anstößt.

#### 4. Änderungsvorschläge

Die Initiativen und Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften unterbreiten nachfolgend Vorschläge, wie in dem geplanten WTPG ambulant betreute Wohngemeinschaften geregelt werden können:

##### § 2 Abs: 1 WTPG-E: Terminologie

Weder der Begriff der unterstützenden Wohnform, noch der der selbstbestimmten Gestaltung wird als glücklich angesehen.

Mit der Formulierung *unterstützende Wohnform* wird erkennbar der klassischen Heim- und Einrichtungsbegriff verlassen. Sie trägt insofern der Diversifizierung von Versorgungskonzepten Rechnung. Der Begriff ist aber gleichwohl unglücklich gewählt, da nicht die Wohnform als solche unterstützt, sondern die Wohnformen Menschen mit Unterstützungsbedarf dienen. Insofern wird vorgeschlagen zu formulieren: *Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf*.



## § 2 Abs. 3 WTPG-E: Selbstorganisation und Selbstbestimmung

Die Verknüpfung von Selbstorganisation mit der Gewährleistung der Selbstbestimmung wird als problematisch erachtet. Selbstbestimmung ist nach Art 14 Behindertenrechtskonvention, aber auch nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz allen Menschen als Menschenrecht zuzugestehen. Dies gilt auch und gerade für Menschen, die in klassischen vollstationären Pflege- und Betreuungseinrichtungen leben. Die Förderung der Selbstbestimmung ist nicht gebunden an ein bestimmtes „Maß“ an Kompetenz zur selbstbestimmten Lebensführung. Eine solche Sichtweise widerspricht Artikel 21 der Behindertenrechtskonvention und trägt diskriminierende und Fehlhaltung fördernde Züge: Die Gefährdungen der Selbstbestimmung sind gerade in vollstationären Einrichtungen in besonderer Weise in den Blick zu nehmen. Gerade dort ist die Selbstbestimmung zu fördern. Das Merkmal von ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die heimrechtlich privilegiert werden, sollte allein auf die Selbstorganisation abstellen: nicht auf die Fähigkeit zur Selbstbestimmung sondern auf die Bereitschaft und Fähigkeit zur Selbstorganisation von Bürgerinnen und Bürgern. Im Sinne der sorgenden Gemeinschaften bieten ambulant betreute Wohngemeinschaften, die dem Prinzipien der geteilten Verantwortung folgen Möglichkeiten, dass Angehörige, Bürgerinnen und Bürger sich an der Gestaltung, an der Organisation, an der Verantwortung für Wohnformen für Menschen mit Unterstützungsbedarf beteiligen. Hierauf wäre jeweils abzustellen. Insofern wird vorgeschlagen, den zweiten und dritten Halbsatz in Satz 2 zu streichen und zu formulieren: *wenn die Organisation der Wohngemeinschaft und der Versorgung ihrer Bewohnerinnen und Bewohner von ihnen selbst oder/und einer Gruppe bürgerschaftlich Engagierter, in einer in einem Kooperationsvertrag geregelten Weise mit der Wohnungsnutzung und der ambulanten Versorgung durch ambulante Dienste sichergestellt wird und die strukturelle Unabhängigkeit der Wohngemeinschaften von einem Leistungsanbieter gewahrt wird.*

## § 2 Abs. 3 Ziff 5 WTPG-E: umfassende Betreuung

Dem Aspekt der Selbstorganisation wird in dem Kabinettsentwurf Rechnung getragen, etwa in § 2 Abs. 3. Fälschlicherweise wird nur von der vollständig selbstorganisierten Wohngemeinschaft unmittelbar auf die Gewährleistung der Selbstbestimmung für alle Bewohner geschlossen. Diese Gleichsetzung, respektive die konditionale Verknüpfung von Selbstorganisation und Selbstbestimmung entsprechen nicht der konzeptionellen Ausrichtung von Wohngemeinschaften und dem Kompetenzprofil der Betroffenen. Nach dieser Verknüpfung von Selbstorganisation und Selbstbestimmung folgt auch die für Wohngruppen und Wohngemeinschaften verhängnisvolle Engführung, die der Gesetzesentwurf vorsieht, indem er eine vollständig selbstorganisierte Wohngemeinschaft nur dann annimmt, wenn die Bewohner zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme aufgrund ihrer gesundheitlichen Lage nicht unter einer „umfassenden gerichtlichen Betreuung“ stehen und/ oder ihre Kommunikationsfähigkeiten nicht ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 3 Ziff. 5 WTPG-E). Es wird vorgeschlagen, auf Ziff. 5 vollständig zu verzichten und die Anforderungen an die hybride Organisationsstruktur zu präzisieren: *Das WTPG kommt nicht zur Anwendung, wenn die selbstorganisierte Wohngemeinschaft nachweist, dass eine Vereinbarung von Vermieter, Initiativegruppe/Auftraggebergemeinschaft und ambulanten Dienste(n) die strukturelle Unabhängigkeit absichert und diese Vereinbarung auch praktiziert wird.*

Dadurch würden etwa Wohngemeinschaften für Wachkompatienten, die faktisch von einem ambulanten Dienst betrieben werden, i.d.R. nicht zu den selbstorganisierten Wohngemeinschaften zählen.

#### **§ 4 Abs. 2 Ziff 5: 8 Bewohner**

Für als „unterstützte Wohnform“ geltende (teilweise) selbstbestimmten Wohngemeinschaften soll nach dem Kabinettsentwurf die Zahl 8 als Obergrenze für die vorgesehene heimrechtliche Privilegierung gelten. Auch wenn die Wahl der Zahl 8 in gewisser Weise nachvollziehbar ist, wird sie für hoch problematisch gehalten. Wohngemeinschaften lassen sich bei solitärem Betrieb – und der ist bei kleinräumigen Versorgungskonzepten anzustreben – schwerlich wirtschaftlich führen. Es würden durch eine solche Obergrenze miteinander verbundene WGs. Befördert und WG, die sich an den bestehenden WGs in Baden-Württemberg orientieren, ohne „vollständig selbstbestimmt“ zu sein, unmöglich gemacht. Auch ein Backup für selbstorganisierte Wohngemeinschaften bei Übergang in eine trägerbetriebene Variante wäre ausgeschlossen. Die vorgesehene Erprobungsregelung würde der Problematik nicht gerecht. Von daher wird vorgeschlagen, entweder in § 4 Abs. 2 Ziff. 5 WTPG –E die Zahl 8 durch die Zahl 12 zu ersetzen oder Ausnahmen im Wege einer öffentlichen Vereinbarung für bis zu 12 Plätzen vorzusehen, wenn durch ein entsprechendes Konzept die Sicherstellung der anderen Voraussetzungen gem. § 4 WTPG nachgewiesen und im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang keine zweite Wohngemeinschaft betrieben wird.

#### **§ 14 WTPG-E: Anzeigepflicht**

Für vollständig selbstorganisierte und selbstbestimmte Wohngemeinschaften i.S.d. § 2 Abs. 3 WTPG-E ist in dem Kabinettsentwurf keine Anzeigepflicht vorgesehen. Es wird dringend vorgeschlagen, die Anzeigepflicht nach § 14 WTPG auch auf diese auszudehnen. Sie dient dem Zweck, die Beratung der Initiatoren sicherzustellen, Wohngemeinschaften für Menschen mit Unterstützungsbedarf generell einem staatlichen Monitoring zu unterwerfen, laivierte Wohngemeinschaften erkennen zu können und die Voraussetzungen der Anwendung des Heimrechts zu überprüfen. Auf diese Weise würde sichergestellt werden können, dass die Privilegierungen des Heimrechts nicht ausgenutzt und kein Wildwuchs von Wohngemeinschaften befördert wird. Auch wäre mit der Anzeigepflicht das Bekenntnis verbunden, selbstorganisierte Wohngemeinschaften, die aus der Bürgergesellschaft heraus initiiert werden, politisch in einer qualitätssichernden Weise zu unterstützen

#### **BRK Konformität**

Generell wird dringend empfohlen, bei der Neufassung des Landesheimrechts in einem WTPG die Verpflichtungen aus Art 4 BRK aufzunehmen und konsequent auf die Umsetzung der Vorgaben der Behindertenrechtskonvention acht zu geben. In diesem Zusammenhang wird die Stellungnahme des Behindertenbeauftragten eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Für die Initiativen und Träger von ambulant betreuten Wohngemeinschaften: Prof. Dr. Thomas Klie

